

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Kurzer Auszug aus der Process-Ordnung und den Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1832 ... über das Verfahren bei Zwangs-Versteigerungen unbeweglicher Güter**

**Carlsruhe, 1838**

XI. Benachrichtigung des Richters

[urn:nbn:de:bsz:31-9632](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9632)

### VIII. Ankündigung der zweiten Versteigerung.

Kommt es zu einer zweiten Steigerung, so muß der <sup>W. D.</sup> <sup>§. 1050.</sup> Tag hiezu gleich am Schlusse der ersten bestimmt, und den Anwesenden bekannt gemacht werden. Die Zwischenzeit darf <sup>(f. Weik.)</sup> um die Hälfte weniger, als die bei der ersten, betragen, in keinem Falle aber mehr, als die Dauer der ersten.

Die Ankündigungen geschehen wieder wie bei der ersten <sup>W. B. §. 56.</sup> Steigerung, nur mit dem Unterschied, daß die §§. 41 und 42 für's Ausschellen und Einrücken in's Localblatt bestimmte drei Wochen auf 14 Tage herabgesetzt werden; dagegen enthält sie die Bemerkung, daß der endgültige Zuschlag um das höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungpreise bleiben werde.

Einer Bekanntmachung an den Schuldner und die Un- <sup>W. B. §. 57.</sup> terpfandsgläubiger bedarf es nicht mehr.

### IX. Zweiter Versteigerungs-Act.

Bei der letzten Steigerung finden die Vorschriften wie bei der ersten Statt, nur wird der Zuschlag um das höchste Gebot ertheilt.

### X. Einsendung der Verhandlungen an die Staats-schreiberei.

Nach erfolgtem Zuschlag sendet der Ortsvorgesetzte das <sup>W. D.</sup> <sup>§. 1053.</sup> Protocoll der Staatschreiberei ein, welche die Pfandgläubiger davon benachrichtigt, und die Steigerungsurkunden, wenn nicht der in den §§. 58 und 59 der Vollzugsverordnung erwähnte Fall eintritt, ausfertigt, nachdem die Gewährung erfolgt ist.

### XI. Benachrichtigung des Richters.

Auch ist der Richter von dem Erfolge der Steigerung <sup>(f. Weik.)</sup> durch den Ortsvorgesetzten zu benachrichtigen.